

und Werthesatzsummen, sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen, zu ermäßigen oder zu mildern, und zwar auch dann, wenn die Strafen und die Kosten durch gerichtliches rechtskräftiges Erkenntnis auferlegt sind. Er ist berechtigt, diese seine Befugniß in den Verwaltungsbezügen zu erließenden Strafsachen den ihm unterstellten Behörden und Beamten weiter zu übertragen. Er und die Provinzialfeuerbehörden sind ferner befugt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen im Wege der Nachsicht die verwaltungsrechtliche und die gerichtliche Strafvollstreckung und Kostenentreibung anzusehen, sowie Strafvollstreckung und Strafsühnung zu gestatten. Die betheiligten Justizbehörden haben ihren beschaffigen Veträgen Folge zu leisten.

Seite 142/143 **Numerf. A.** zu Art. 50 sind als neu hinzugekommene Orden zu nennen der „Wilhelm-Orden“ und die „Erinnerungsmedaille zum Andenken an den hundertsten Geburtstag des großen Kaisers Wilhelm I. 1797 — 22. März — 1897“.

Seite 144 **Numerf. C.**

Nach der Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 7. April 1897 (Wef.-Samml. S. 20) bedürfen Preussische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erworben, zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Kultusministers.

Seite 150 **Abf. 2 L. 1.**

In der Linie des Prinzen Ludwig Karl steht jetzt nur noch Prinz Friedrich Wilhelm Georg.

Seite 174. Die Cabinetordre vom 8. September 1862 lautet:

„Ich finde es nöthig, daß dem Ministerpräsidenten, mehr als bisher, eine allgemeine Uebersicht über die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung und dadurch die Möglichkeit gewährt werde, die notwendige Einheit darin, seiner Stellung gemäß, aufrecht zu erhalten und Wir über alle wichtigen Verhältnißsmaßregeln auf Mein Erfordern Kostpunkt zu geben. Zu dem Ende bestimme Ich folgendes:

1. Ueber alle Verwaltungsmaßregeln von Wichtigkeit, die nicht schon nach den bestehenden Vorschriften einer vorläufigen Beschlußnahme des Staatsministeriums bedürfen, hat sich der betreffende Departementschef vorher, mündlich oder schriftlich, mit dem Ministerpräsidenten zu verständigen. Letzterem steht es frei, nach seinem Erweisen eine Berathung der Sache im Staatsministerium, auch nach Befinden eine Berichterstattung darüber an Mich zu veranlassen.
2. Wenn es zu Verwaltungsmaßregeln der angegebenen Art nach den bestehenden Grundsätzen Meiner Genehmigung bedarf, so ist der erforderliche Bericht vorher dem Ministerpräsidenten mitzutheilen, welcher denselben mit seinen etwaigen Bemerkungen Mir vorzulegen hat.
3. Wenn ein Verwaltungschef sich bewegen findet, Mir in Angelegenheiten seines Ressorts unmittelbarer Vortrag zu halten, so hat er den Ministerpräsidenten davon zeitig vorher in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, wenn er es nöthig findet, solchen Vorträgen beizuwohnen kann.

Die regelmäßigen Jahresberichtsberichte des Kriegsministers bleiben von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Charlottenburg, den 8. September 1862.

Friedrich Wilhelm.

Wir

v. Kanteuffel.

des Staatsministerium“.

Seite 214 ist in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Theoretiker Abf. 2 des Art. 64 auch auf die von einzelnen Mitgliedern ausgehenden „Bescheidvorschlüge“